

# MORITZ SCHRIBER

RÜTISTRASSE 15 • 6032 EMMEN-LUZERN  
TELEFON/FAX 041-280 71 32 • HANDY 079 - 414 61 89

EINSCHREIBEN  
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt  
z.H. des Ersten Staatsanwalts  
Herrn Dr. Thomas Hug  
Binningerstrasse 21  
4001 Basel

Emmen, 12. September 2000

## Schreiben der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 6. September 2000

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt

Ich beziehe mich auf das obige Schreiben (Kopie beiliegend) und reiche Ihnen innert 5-tägiger Frist

### Einsprache

gegen den Nichteintretensentscheid der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Abteilung Wirtschaftsdelikte, ein mit den folgenden

### Anträgen:

1. Der Nichteintretensentscheid vom 6. September 2000 sei abzuweisen und
2. Die Untersuchung in Sachen „Zahngold“ sei weiterzuführen.

### Formelles:

Der Nichteintretensentscheid ist bei mir am 7. September 2000 eingegangen.

BO. Empfangsschein bei den Akten

## Begründung:

Der Nichteintretensentscheid wird von der Abteilung Wirtschaftsdelikte damit begründet, dass die in Zürich geführte Untersuchung - in welche teilweise die **E. Gutzwiller & Cie., Banquiers, Basel**, einbezogen worden war - vollumfänglich eingestellt worden sei, bzw. dass alle Vorgänge in Zürich untersucht worden seien. Diese Feststellung ist in Bezug auf eine **Zahngoldtransaktion** (über ein auf Rechtsanwalt Dr. August Schubiger lautendes Konto) bei der Bank Gutzwiller, Basel, unzutreffend:

1. Es bestand - und besteht aufgrund der heute bekannten Akten weiterhin - der Verdacht, dass das „Zahngold verbrecherischer Herkunft sein und namentlich aus Kriegsverbrechen stammen könnte“ (Einstellungsverfügung der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich, Seite 2, Ziff. 2.).

BO. Einstellungsverfügung BAK III vom 23.06.98 (Beilage 1)

2. Es besteht weiterhin Unklarheit darüber, in welcher Form das „Zahngold“ bei der Gutzwiller Bank eingeliefert worden ist. Die dazu nötigen Untersuchungen sind von der BAK III nicht vorgenommen worden, obschon sich die Zeugenaussagen aktenkundig klar widersprechen.

Die Frage, ob es sich beim vorliegendenfalls umgearbeiteten Zahngold um „Plättchen“, „Würfel“ oder eben doch eher um „Plomben“ gehandelt hat, ist nach wie vor offen. Jedenfalls ergibt sich aus der Einstellungsverfügung der BAK III, dass sich diese für die Untersuchungseinstellung lediglich auf die bei den Akten liegende „(nachträglich, am 10.3.98 erstellte) **Kopie** der Abrechnung über die Rückgewinnung des am 7.2.97 eingelieferten Goldes durch die Cendres & Métaux S.A., Biel (act. 10)“ stützen und nicht auf die **Originalabrechnung** (S. 3, Ziff. 4., al. 4 von unten).

Diese Kopie, sowie die **Bestätigung** der Gutzwiller Bank, Basel, vom 12.3.98, geben Anlass zu Fragen, die in ihrem Umfang nicht abschliessend formuliert sind, aber für eine rechtsgenügende strafrechtliche Einordnung der vorliegend zu untersuchenden Sachverhalte jedoch wesentlich erscheinen:

- Entspricht die bei den Akten liegende Kopie der original Abrechnung der Cendres & Métaux S.A. ?
- Weshalb die mit \*\* bezeichneten Erläuterungen auf der Abrechnungskopie ?
- Sind diese für die Bank unerheblichen Erläuterungen eventuell erst nachträglich - möglicherweise als Gefälligkeit und im Hinblick auf die Strafuntersuchung - auf einer eigens dafür am 10.3.98 erstellten Kopie der Originalabrechnung vom 17.2.97 (Datum von Gutzwiller Bank bestätigt) angebracht worden ?
- Weshalb ist der vorliegendenfalls ausgeführte Scheidungsauftrag steuerbefreit ? Immerhin ist der Zahngoldlieferant in der Schweiz nicht registriert und als Zahnarzt zugelassen. In diesem Zusammenhang steht die Tatsache, dass ein höchst umständliches und unübliches Verfahren gewählt wurde. Es ist hinreichend bekannt, dass solche Goldrückgewinnungen auch von der Deutschen Dgussa vorgenommen werden und last but not least, wie kommt ein deutscher Zahnarzt zu einer derart unüblich grossen Menge „Zahngoldes“ ?